

## **Vergütungsvereinbarung**

### **über den Leistungstyp 2.1.1.1 „heilpädagogischer Kindergarten für Kinder mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung**

zwischen der

**Ostfriesischen Beschäftigungs- und Wohnstätten GmbH**

**Herderstraße 19**

**26721 Emden**

(nachfolgend der Leistungserbringer genannt)

und der

**Stadt Emden**

**Maria-Wilts-Straße 3, 26721 Emden**

(nachfolgend der Leistungsträger genannt)

wird eine Vergütungsvereinbarung mit folgendem Inhalt geschlossen:

#### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

Zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer wird gemäß § 123 SGB IX eine Vergütungsvereinbarung für folgende Leistung gem. Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 der Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen des mit Wirkung ab 01. 01. 2002 abgeschlossenen Niedersächsischen Landesrahmenvertrages nach § 93 d Abs. 2 BSHG (FFV-LRV)

Leistungstyp 2.1.1.1 „**Sonderkindergarten / heilpädagogischer Kindergarten für Kinder mit einer geistigen Behinderung**“

in der Einrichtung **Kinnerhuus Middenmang Friesland, Unionstraße 11, 26725 Emden**

geschlossen. Grundlage der Vergütungsvereinbarung ist die entsprechende Leistungsvereinbarung vom 11.05.2021.

#### § 2 Geltungsdauer

Diese Vergütungsvereinbarung tritt am 01.09.2021 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2021. Das Recht der außerordentlichen Kündigung richtet sich nach §130 SGB IX.

Bei unvorhergesehenen wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung zugrunde liegen, findet §127 Abs. 3 SGB IX Anwendung.

### § 3 Vergütung

Die Vergütung für die o.g. Leistung beträgt je leistungsberechtigter Person und Betreuungsmonat

Zeitraum	Leistungsberechtigten-Gruppe 1	Leistungsberechtigten-Gruppe 2
01.09.2021-31.12.2021	2988,26 €	4737,66 €

Die vorgenannten Beträge setzen sich wie folgt zusammen:

GP	LBGr 1		LBGr 2		Investbetrag	Fahrkosten
	MP	MP+GP	MP	MP+GP		
260,43 €	2.169,67 €	2.430,10 €	3.919,07 €	4.179,50 €	315,15 €	243,01 €

Die Fahrkosten gelten für das Einzugsgebiet der Stadt Emden.

Zur Zahlungshöhe bei vorübergehenden Abwesenheitszeiten gelten die Regelungen des § 16 des Niedersächsischen Landesrahmenvertrages nach § 93 d Abs. 2 BSHG vom 01.01.2002 i.V.m. der Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen der mit Wirkung ab 01.01.2002 abgeschlossenen Verträge.

### § 4 Abrechnungsverfahren

Der Leistungsträger zahlt die o.g. Beträge monatlich binnen zehn Tagen nach Rechnungserhalt.

Zur Verwaltungsvereinfachung können hier abweichende Regelungen getroffen werden.

### § 5 Änderung der Vereinbarungen

Aufhebung, Beendigung, Kündigung, Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarungen bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung der Vereinbarungen über die Schriftform. Soweit die Vereinbarungen Schriftform vorsehen, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.

### § 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn oder Zweck der Vereinbarungen gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss der Vereinbarungen den Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in den Vereinbarungen.

#### § 7 Datenschutzbestimmungen

Der Leistungserbringer sowie die Mitarbeiter des Leistungserbringers sind zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der leistungsberechtigten Personen durch den Leistungserbringer erhoben, gespeichert, bearbeitet und, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach §§ 68 – 77 SGB X besteht, an berechnigte Dritte, insbesondere an den Leistungsträger, übermittelt werden.

Die Daten sind bei dem Leistungsberechnigten mit dem Hinweis auf den Verwendungszweck (Transparenzgebot) zu erheben. Soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 – 77 SGB X nicht vorliegt, können die Daten nur mit einer vorherigen schriftlichen Einverständniserklärung des Leistungsberechnigten verarbeitet werden. Die Einwilligung zur Erhebung und Übermittlung der Daten ist jederzeit widerruflich. Der Leistungsberechnigte ist auf seine Rechte zur Auskunft/Akteneinsicht, Berechnigung, Löschung, Sperrung etc. hinzuweisen.

Emden, den

Emden, den

---

Ostfriesische Beschäftigungs- und  
Wohnstätten GmbH

---

Stadt Emden – Der Oberbürgermeister -